

*Männer – Gesang – Verein
„Sängerhort“*

7

"

es

s

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singende Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

- a) Singendes Mitglied kann jeder Sangesfreund werden
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden:
Wenn sie sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Dienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Sie und alle anderen Mitglieder haben die Pflicht die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins und dem Chorgesang förderlich ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt ohne triftigen Grund der Singstunde ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag und etwa von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zu zahlen, die Zahlungsmethoden bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 2) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 3) Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Erledigung der gestellten Anträge

Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der ordentlichen Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies einberufen, gleich dem Vorstand, schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimm- und antragsberechtigt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliederliste einzusehen.

Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Bekanntgabe in einer regelmäßigen Singstunde unter gleichzeitigem Anschlag an den üblichen Anschlagtafeln zu erfolgen. Die Einladung kann neben der Papierform auch auf elektronischem Weg erfolgen (Messenger, Mail, etc). Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In der Tagesordnung für e diche

Anträge sollen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Über die Zulassung mündlicher Anträge während der Mitgliederversammlung entscheidet diese durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1) Dem ersten Vorsitzenden
- 2) Dem stellvertretenden, dem zweiten Vorstand
- 3) Dem Schriftführer
- 4) Dem Kassenswart
- 5) Dem Chorleiter

Die Vorstandschaft 1 – 4 wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wahl durch Zuruf ist gültig, wenn die Gewählten und die Mitgliederversammlung damit einverstanden sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertretende 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Sofern zum Zeitpunkt der Neuwahl der Vorstandschaft sich keine Bewerber zur Verfügung stellen, bleiben die Mitglieder der Vorstandschaft aus der letzten Wahlperiode im Amt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 3 Monaten durch den Vorsitzenden anzusetzen.

Nach dreimaliger, versuchter Neuwahl, ist über eine Auflösung des Vereins in einer letzten Hauptversammlung zu beraten und abzustimmen.

Der Chorleiter wird nach mündlicher oder schriftlicher Rücksprache vom Vorstand berufen. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit. Dem Chorleiter ist der jeweilige 2. Vorstand als Liederwart beigeordnet.

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereines mit einfacher Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur in ihrem Gemeindeteil Walleshausen zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins muss bei den Sängerkreisen bei denen der Verein angeschlossen ist angezeigt werden.

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, sowie zur Mitgliederwerbung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vorstands verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Mitgliedern des Vorstands ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem, der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Vorstand und/oder dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Anzahl der mit diesen Tätigkeiten betrauten Personen die Zahl von 10 übersteigt.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.07.2022 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Statuten des Männergesangsvereins Sängerkreis Walleshausen vom 06.04.1929, 18.03.1932, 06.01.1985 und 01.06.1995, 04.01.2008, sowie 27.01.2017 und 19.01.2018, 26.09.2019 - die damit aufgehoben werden.

Walleshausen, 08.07.2022

--

.....

Markus Schäffler
1. Vorstand

.....

Johanna Lichtenstern
2. Vorstand